

Tonkino Vaduz

Samstag, den 27. März 1943, abends 8 Uhr
 Sonntag, den 28. März 1943, nachm. 4 Uhr u. abends 8 Uhr

Marika Roekk - Viktor Staal - Mady Rahl in: HAB MICH LIEB

Ein Marika Roekk-Film von Format — Musik von F. Grothe 810

UFA-Wochenendausgabe

Voranzeige:

„Liebeskomödie“

Beiprogramm

Maturitätsordnung

Auf Grund der Verfassung Art. 16 Landesgesetzblatt 1921 Nr. 15 und des Schulgesetzes, Landesgesetzblatt Nr. 13, erläßt der Landeschulrat folgende Anordnung bezüglich der Reifeprüfung oder Maturität.

Art. 1.

Dem Realgymnasium am Kollegium Marianum in Vaduz wird gemäß Beschluß des Landeschulrates vom 6. August 1941 das Recht der Maturität zuerkannt.

Art. 2.

Für die Durchführung der Maturitätsprüfung bestellt der Landeschulrat eine besondere Prüfungskommission (Maturitätskommission). Die Maturitätskommission besteht aus dem Präsidenten, dem Altuar, dem jeweiligen Vorstand des Kollegium Marianum und zwei weiteren Mitgliedern, von denen je eines aus den entsprechenden schweizerischen und deutschen Körperschaften beizuzuziehen ist.

Der Präsident der Kommission ist den Mitgliedern des Landeschulrates zu entnehmen.

Die Stelle eines Altuars kann nur von einem liechtensteinischen Staatsbürger versehen werden.

Für den Präsidenten ist mit gleicher Maßgabe der Zugehörigkeit zum Landeschulrat ein Stellvertreter zu bestellen, der über Veranlassung des Präsidenten für ihn Amt wahrnimmt und zugleich auch die Stellvertretung für den Altuar, im Falle dessen Amtsverhinderung, versieht.

Die Amtsdauer der Prüfungskommission ist gleichlaufend mit der Amtsperiode des Landeschulrates. Die Sitzungen der Kommission erfolgen im Sinne dieses Statutes nach Bedarf über Einladung des Präsidenten.

Art. 3.

Die Maturitätskommission leitet die Maturitätsprüfungen und fest deren Ergebnisse fest.

Zu diesem Zweck hat die Kommission schon vor Beginn der Reifeprüfung die Jahresfortgangsnoten festzustellen. Nach Beendigung der Prüfung ist zunächst für jeden Gegenstand, in dem der Prüfling schriftlich oder mündlich geprüft wurde, je eine besondere Prüfungsnote festzustellen. Sollte in einem Fach die schriftliche oder mündliche Prüfung ausfallen, wird dementsprechend nur eine Prüfungsnote festgelegt. Sodann ist für jeden Prüfungsgegenstand aus der Prüfungsnote und der Jahresfortgangsnote eine Gesamtnote festzusetzen. Ist in einem Prüfungsgegenstand die Prüfungsnote 6 erteilt worden, so darf die Gesamtnote nur dann noch bei 5 festgelegt werden, wenn der Jahresfortgang in diesem Gegenstand mindestens die Note 4 aufweist. Bei Schülern ohne Jahresabschlusszeugnis des achten Mittelschuljahres kommt für die Würdigung der Gesamtleistungen lediglich das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Maturitätsprüfung in Betracht.

Als Examinator amtiert bei Prüfungen für jedes Fach derjenige Lehrer, der den Unterricht dieses Faches in der achten Klasse erteilt hat. Er ist bei der Festsetzung des Prüfungsergebnisses für das betreffende Fach zu hören und ist für diesen Fall stimmberechtigt.

Die Ergebnisse der Maturitätsprüfung sind in ganzen Noten auszusprechen. Zur Bewertung der Noten gilt folgende Stufung:

- 1 vorzüglich,
- 2 gut,
- 3 befriedigend,
- 4 genügend,
- 5 nicht genügend,
- 6 schlecht.

Dem Zeugnis der Maturität ist die Durchschnittsnote beizufügen. Für diese Durchschnittsnote darf auch ein Bruchteil der ganzen Zahl in Verwendung kommen. Dieser soll aber auf Zehntel auf- oder abgerundet werden.

Die Reifeprüfungen haben nicht bestanden:

1. Prüflinge, die in einem Gegenstand die Abschlussnote 6 erhalten.
2. Prüflinge, die in zwei Gegenständen die Abschlussnoten 5 erhalten.
3. Prüflinge, die in einem Gegenstand die Abschlussnote 5; in zwei weiteren Gegenständen die Abschlussnoten 4 erhalten.
4. Prüflinge, die in mehr als 3 Gegenständen die Abschlussnoten 4 erhalten.
5. Prüflinge, die in ihrem Gesamtdurchschnitt nicht mindestens das Ergebnis von 3,5 erreichen.

Prüflinge, die ihre Prüfung nicht bestanden haben, können ein zweites Mal, frühestens für die nächste ordentliche Maturitätsprüfung, sich zur Prüfung melden.

Art. 4.

Die Maturitätskommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn der Präsident, oder dessen Stellvertreter und wenigstens zwei Kommissionsmitglieder anwesend sind und nicht mit dem Nachweis eines schuldhaften Ausschlusses ein Mitglied der Kommission zur Beratung nicht gezogen erscheint. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Gegen die Beschlüsse der Maturitätskommission kann an den Landeschulrat Rekurs genommen werden. Der Landeschulrat entscheidet in diesem Falle nicht ohne vorhergehendes Einvernehmen mit der Kommission.

Art. 5.

Beschlüsse der Maturitätskommission, die nicht mit dem absoluten Mehr von 3 Stimmen gefaßt werden, unterliegen zu ihrer Durchführung der Genehmigung des Landeschulrates, abgesehen von Beschlüssen über die Festsetzung von Prüfungsnoten.

Art. 6.

1. Die Erlangung eines Reifezeugnisses setzt den Ausweis einer ordentlichen Mittelschulbildung voraus. Für das Kollegium Marianum den Besuch des achtklassigen Realgymnasiums und das Bestehen einer abzuliegenden Reifeprüfung beim Studienabschluss.

2. Schüler können sich zur Reifeprüfung melden, wenn sie wenigstens das achte Schuljahr mit Erfolg am Kollegium Marianum besucht haben. Ausnahmen hievon unterliegen der ausdrücklichen Genehmigung des Landeschulrates.

3. Die Gesuche bzw. Anmeldungen zur Prüfung sind an den Präsidenten der Maturitätskommission spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung in handschriftlicher Ausfertigung einzureichen. Für die Schüler am Kollegium Marianum geschieht dies über den Vorstand der Schule, der die Gesuche gemeinsam an den Präsidenten der Prüfungskommission weiterleitet. Das Gesuch muß enthalten:

- Name,
- Geburtsdatum,
- Heimat,
- Wohnort und
- Studiengang des Gesuchstellers.

Dem Gesuch muß zugleich die Prüfungsgebühr beigelegt werden.

4. Die Prüfung selbst wird vor der Kommission abgelegt.

5. Die Kommission bestimmt den Prüfungsstoff. Für die Prüfung werden ihr durch die Lehrerschaft eine hinreichende Sammlung von Aufgaben zur Auswahl rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Für außerordentliche Prüfungen werden diese Aufgaben gesondert einverlangt werden.

6. Die ordentlicherweise stattfindenden Reifeprüfungen finden jeweils über Anordnung der Maturitätskommission beim Abschluß eines Schuljahres statt. Außerordentlicherweise beantragt der Landeschulrat über entsprechendes Ansuchen des Prüflings die Kommission zur Durchführung der Reifeprüfung.

Art. 7.

Die Reifeprüfungen werden nach dem Typus A) und nach dem Typus B) vorgenommen. Typus A) entspricht einer Literarmaturität mit Latein und Griechisch. Typus B) entspricht einer Realmaturität mit modernen Fremdsprachen und Latein. Die Reifeprüfung hat sich zu erstrecken über folgende Fächer:

1. Schriftlich und mündlich:
 - a) die Muttersprache,
 - b) Latein,
 - c) Griechisch,
 - d) Französisch,
 - e) Englisch,
 - f) Mathematik,
 - g) Physik.
2. Mündlich überdies auf Geschichte und Erdkunde.
3. Für Religion, Philosophie, Chemie, Naturkunde und Zeichnen gilt die Jahresschlussnote. Für Zeichnen ist eine besondere Schlussarbeit aufzulegen.
4. Im Turnen kann eine gesonderte Prüfung verlangt werden.

Art. 8.

a) Die Beantwortung der Prüfungsaufgaben findet unter Aufsicht der betreffenden Lehrer, sowie wenigstens einem Kommissionsmitgliede statt. Während der Arbeitszeit darf das Prüfungszimmer nur mit Erlaubnis des Kommissionsmitgliedes verlassen werden.

b) Wenn ein Prüfling zur Anfertigung seiner Arbeit ein unerlaubtes Hilfsmittel bereit hält, gebraucht oder fremde Arbeiten benützt, ist seine Leistung mit der Note 6 zu bewerten, oder es ist der Prüfling, wenn die Schwere des Falles es nahelegt, überhaupt von der Prüfung wegzuschicken. Eine gleiche Strafe kann von der Kommission gegen einen Prüfling ausgesprochen werden, der zu solcher Unredlichkeit Beihilfe leistet. Für die Lösung der Mathematikaufgaben ist die Verwendung von Logarithmentafeln erlaubt.

Diese Bestimmungen sind vor Beginn der Prüfung den Kandidaten ausdrücklich mitzuteilen.

c) Die schriftlichen Arbeiten werden vom Examinator zuerst bewertet und mit dieser Bewertung der Maturitätskommission übergeben.

Art. 9.

- Für die schriftliche Prüfung wird verlangt:
1. In der Muttersprache einen Aufsatz nach freier Wahl aus drei vorgelegten Themen.
 2. In der lateinischen Sprache eine Uebersetzung eines lateinischen Schriftstellers in die Muttersprache oder aus einer geeigneten Textes aus der Muttersprache in die lateinische.
 3. In der griechischen Sprache die Uebersetzung eines Textes in die Muttersprache.
 4. In den modernen Fremdsprachen eine Ein- und eine Doppelseite aus der Muttersprache in die Fremdsprache und umgekehrt.

Muttersprache, oder auch eine freie Darstellung in der Fremdsprache und ein Diktat.

5. In der Mathematik die Lösung einiger ausgewählter Aufgaben.

6. In der Physik die Bearbeitung einiger ausgewählter Aufgaben.

Für die Prüfungsarbeit in der Muttersprache und in Mathematik werden je 4 Stunden, für die übrigen 4 Fächer je 3 Stunden eingeräumt.

Art. 10.

Die mündliche Prüfung dauert für jedes einzelne Fach für jeden Kandidaten 10 bis 15 Minuten nach Anweisung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters.

Art. 11.

Sämtliche Examinatoren, die Mitglieder der Prüfungskommission, die Mitglieder des Landeschulrates, sowie die Mitglieder der künftlichen Regierung haben zu sämtlichen Prüfungen Zutritt. Ihnen ist ebenfalls Einsicht zu gewähren in sämtliche schriftlichen Arbeiten. Entgegenkommenderweise kann über Beschluß der Prüfungskommission auch anderwärts Interessierten der Zutritt zu den Prüfungen gestattet werden.

Art. 12.

Die Prüfungsgebühr wird festgelegt vorläufig auf 40 Franken für ordentliche Prüfungen. Außerordentlich anzusehende Prüfungen geben zu Lasten des Gesuchstellers. Hier einbezogene Gebühren werden bei verschuldetem Fernbleiben von der Prüfung oder im Falle des Nichtbestehens der Prüfung nicht rückerstattet.

Es steht dem Landeschulrat zu, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen die Prüfungsgebühr zu ermäßigen.

Vaduz, am 26. März 1943.

Fürstliche Regierung: 320.
 gez. Dr. Hoop.

Möbeltransporte Umzüge

mit grossem gepolstertem Möbelauto.
 Transportversicherung. — Prompte Bedienung. 198

S. Heftli, Autotransporte, Sevelen

Tel. 8 71 82

Rundmachung.

Regierung und Landtag haben für das laufende Jahr wiederum die Verabfolgung von Rinderzulagen beschlossen. Voraussetzung für den Bezug ist, daß der Erwerb sämtlicher im Haushalte tätigen Personen nachstehende Beträge nicht übersteigt:

1. Bei Alleinstehenden Fr. 1600.—
2. bei Ehepaaren ohne Kinder Fr. 2400.—
3. bei Ehepaaren mit einem Kind Fr. 2600.—
4. bei Ehepaaren mit zwei Kindern Fr. 2700.—
5. bei Ehepaaren mit mehr als zwei Kindern Fr. 2400.— plus Fr. 450.— für jedes Kind.
6. für andere erwachsene Angehörige Fr. 700.—

Gesuche um Verabfolgung von Rinderzulagen sind bis 10. April 1943 bei der fürstlichen Regierung einzureichen. Die bezüglichen Gesuchsformulare sind bei den Gemeindevorstellungen erhältlich. Sene Personen, welche bereits um Rinderzulagen angefragt und hierauf Vorschüsse erhalten haben, haben ebenfalls dieses Formular auszufüllen und fristgemäß der Regierung einzureichen. 312

Verspätete Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Vaduz, am 24. März 1943.

Fürstliche Regierung: 312
 gez. Dr. Hoop.

Bekanntmachung

betreffend Düngerverteilung.

Um dem Handel die Düngerverteilung zu ermöglichen, müssen alle Pflanzler ihre Bestellungen bis spätestens am 31. März 1943 aufgeben.

Für Bestellungen, die nach dem 31. März 1943 eingehen, ist der Händler soweit es sich nicht um Kopfdünger handelt, nicht mehr zur Lieferung verpflichtet.

Diese Maßnahme wird notwendig, damit die Händler den auf Grund der Zuteilung reservierten aber nicht abgeordneten Dünger an andere Pflanzler abgeben können.

Vaduz, den 16. März 1943.

Die Landeskanzlei des Fürstentums

Surfche
 für leichte Bureauarbeiten und Expedition.
 Paul Kibler,
 Rheintaler Maschinenfabrik,
 284 Schaan.

Chemisch reinigen und färben
S. Krieg, Stams

Schreibmaschinen-Occasionen
 generalrevidierte Maschinen, in Zustand. Systeme: Kontinental, Underwood, Royal, Olympia, Toledo u. a. m. in allen Preislagen mit Garantie verkauft an Kassakäufer.
 Birmele, Schreibmaschinenhaus, St. Gallen, St. Leonhardstr. 87. Teloph. 2 62 20.
 Werkstatt für alle Systeme. 296

Velo-Anhänger „Primus“
 (zugleich prakt. Handwagen) nur **Fr. 58.—**



Verl. Sie Prospekte direkt von A. Primus-Kühler, Zürich, Mülnerstrasse 16 Tel. 7 57 43



Das führende Haus für **Herrenmode**

Georg Hilti Schaan

Auto-Transporte
 Stadt und Oberland
 Bern, Basel, St. Gallen, Sargans, Bodensee, Rheintal, Gr. und Wagen mit Anh., Böhlen, Transporte, Tel. 2, Telefon 5 48 33

Herrenhüte
Herrenhemden 1101
Herrenkrawatten
Herrenschneidersachen
Emil Döpfel